

RS UVS Vorarlberg 2001/11/30 3-1-35/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.2001

Rechtssatz

Die Annahme einer gewerblichen Beherbergung iSd § 16 Abs 2 Raumplanungsgesetz ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Disposition über die Verwendung des Appartements grundsätzlich nicht beim Hotelbetrieb, sondern beim Wohnungseigentümer verbleibt, oder wenn keine Verpflichtung des Wohnungseigentümers besteht, die Dienstleistungen des Hotelbetriebes in Anspruch zu nehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at